



Satzung
des Vereines der
„FREIWILLIGEN FEUERWEHR
Gernsheim am Rhein e.V.“

Stand: 12.03.2016

Freiwillige Feuerwehr Gernsheim e.V.
Frankenweg 1
64579 Gernsheim

Tel.: 06258 / 90 39 045

Fax: 06258 / 30 52

Mail: verein@feuerwehr-gernsheim.de

A. Allgemein	- 3 -
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	- 3 -
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	- 3 -
§ 3 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden	- 3 -
B. Mitgliedschaft.....	- 3 -
§ 4 Mitglieder.....	- 3 -
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 6 Aufnahmefolgen	- 3 -
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 4 -
§ 8 Rechte der Mitglieder	- 4 -
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	- 4 -
§ 10 Ehrungen, Auszeichnungen	- 4 -
C. Organe des Vereins	- 5 -
§ 11 Vereinsorgane	- 5 -
§ 12 geschäftsführender Vorstand	- 5 -
§ 13 erweiterter Vorstand	- 5 -
§ 14 Wahl, Beendigung eines Vorstandsmitglieds	- 5 -
§ 15 Zuständigkeiten des Vorstandes	- 5 -
§ 16 Sitzung des Vorstandes	- 5 -
§ 17 Geschäftsführung und Vertretung	- 6 -
§ 18 Mittel	- 6 -
§ 19 Finanzgeschäfte, Kassenwart.....	- 6 -
§ 20 Schriftführer	- 6 -
§ 21 Pressewart	- 6 -
§ 22 Mitgliederversammlung.....	- 6 -
§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 24 Kassenprüfung	- 7 -
§ 25 Unterstützung der Vorstandsarbeit.....	- 7 -
D. Schlussbestimmungen.....	- 7 -
§ 26 Auflösung des Vereins	- 7 -
§ 27 Inkrafttreten der Satzung	- 7 -
E. Anlagen.....	- 8 -
A 1 – Beitragsordnung.....	- 8 -
§ 1 Höhe des Beitrages.....	- 8 -
§ 2 Verwendungen	- 8 -
§ 3 Ermäßigungen.....	- 8 -
§ 4 Fälligkeit des Beitrages.....	- 8 -
§ 5 Zahlungsweise	- 8 -
§ 6 Spenden.....	- 8 -
§ 7 Bescheinigungen	- 8 -
§ 8 Ehrenmitglieder	- 8 -
§ 9 Schlussbestimmungen.....	- 8 -
A 3 – Auszug aus der öffentlichen Feuerwehrsatzung.....	- 9 -
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.....	- 9 -
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung.....	- 9 -
§ 10 Jugendfeuerwehr	- 9 -
§ 11 Kindergruppe.....	- 9 -

A. Allgemein

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gernsheim am Rhein e.V.“
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Gernsheim am Rhein ist ein Verein des bürgerlichen Rechtes.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 64579 Gernsheim am Rhein.
- (4) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter dem Registerblatt VR 51245 und dem Namen „Freiwillige Feuerwehr Gernsheim am Rhein e.V.“ geführt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gernsheim am Rhein, insbesondere durch die Werbung von Einsatzkräften, und auch der Brauchtumpflege. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 bis § 68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Betätigungen des Vereins sind überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden

- (1) Der Verein kann zur Erreichung seines Vereinszwecks Mitglied in einem anderen Verein oder Verband sein. Dieser Verein oder Verband muss in einem Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
- (2) Für den Bei- bzw. Austritt aus dem anderen Verein oder Verband ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Groß-Gerau e.V.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a. Angehörige der Einsatzabteilung gem. örtliche FW-Satzung § 5 (2)
- b. Angehörige der Jugendfeuerwehr gem. örtliche FW-Satzung § 10 (2)
- c. Angehörige der Kindergruppe gem. örtliche FW-Satzung § 11 (2)
- d. Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung gem. örtliche FW-Satzung § 9 (1)
- e. aktiv fördernde Mitglieder
- f. passiv fördernde Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins soll jede natürliche Person, die aktiv gemäß § 4 tätig ist, werden.
- (2) Förderndes Mitglied können natürliche, juristische Personen und Gewerbetreibende werden und sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge (passiv) und besondere Dienstleistungen (aktiv).
- (3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Noch nicht volljährige Personen müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) schriftlich nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Ein Beitrittsgesuch kann u.a. abgelehnt werden, wenn der Bewerber zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde, oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat.
- (5) Mitglieder, die aus der Einsatzabteilung ausscheiden, können:
 - a. in die Alters- und Ehrenabteilung gemäß örtliche FW-Satzung wechseln, oder
 - b. weiterhin als passives Mitglied gemäß § 4 f verbleiben, oder
 - c. aus dem Verein ausscheiden.

§ 6 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Gernsheim am Rhein e.V. in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung des Vereins an.
- (4) Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahrs gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung der Förderung des Vereinslebens und dem daraus resultierenden Aufgaben nicht mehr nachkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Aufforderungsschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen,
 - b. Schädigungen des Ansehens des Vereins oder der Freiwilligen Feuerwehr Gernsheim am Rhein,
 - c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben und gewährte zweckgebundene Geldleistungen zu erstatten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder gemäß § 4 a bis e haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgaben der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- (3) Die Mitglieder haben nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs ein Stimmrecht, welches persönlich abgegeben werden muss. Alle Mit-

glieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs. 4 zu stellen. Sie sind berechtigt, gemäß § 23 Abs. 6 ihre Anträge zur Niederschrift zu geben. Sämtliche Anträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand überprüft und ggf. auf der Tagesordnung ergänzt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

§ 10 Ehrungen, Auszeichnungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann auf Antrag an den Vorstand eine besondere Auszeichnung verliehen werden. Gemäß § 15 g wird durch den Vorstand ein Beschluss gefasst.
- (2) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins in der Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs.1 e verliehen werden.
- (3) Mitgliedern, gemäß § 4 e kann aufgrund ihrer Mitgliedsjahre, eine Auszeichnung in der Mitgliederversammlung verliehen werden.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand, bestehend aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 Abs. 1 und
 - b. dem erweiterten Vorstand gemäß § 13
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Ausschließlich der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB und besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden sowie der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag
 - a. bis zu € 100,- sind durch einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verbindlich,
 - b. bis zu € 1.000,- sind nur verbindlich, wenn der geschäftsführende Vorstand zustimmt.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem Schriftführer
- b. dem Pressewart
- c. dem Wehrführer oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gernsheim am Rhein.
- d. dem Jugendfeuerwehrwart oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gernsheim am Rhein.

§ 14 Wahl, Beendigung eines Vorstandsmitglieds

- (1) Die in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1a,b benannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung und die unter § 13 Abs. 1c von der jeweiligen Abteilung auf fünf Jahre gewählt. Die in § 13 Abs. 1d,e benannten Vorstandsmitglieder werden durch die öffentlich-rechtliche „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Schöffersstadt Gernsheim“ bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist in schriftlicher, geheimer Abstimmung zu wählen. Der Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Das Amt endet durch:

- a. Rücktritt.
Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Umgehend nach Kenntnis dieser Erklärung sind Neuwahlen zu veranstalten.
- b. Amtsenthebung
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit ihres Amtes entheben. In der gleichen Mitgliederversammlung sind entsprechende Neuwahlen durchzuführen.
- c. Tod

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 15 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Verwalten des Vereinsvermögens,
- d. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- f. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
- g. Genehmigung von Rechtsgeschäften über € 1.000,-

§ 16 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (Handzeichen) Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenanhäufung durch Vertreten mehrerer Ämter in einer Person ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe von Gründen verlangen.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand abgegeben.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht
 - a. durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
 - b. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - c. durch Beiträge.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 19 Finanzgeschäfte, Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat über die Finanzgeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich.
- (2) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Rechnungen und Quittungen sind der Kassenwart sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 20 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom Vorstand erledigt wird. Er hat bei Sitzungen des Vorstandes, bei Mitgliederversammlungen und bei Sitzungen von Ausschüssen Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokolle sind vom Schriftführer selbst und vom jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Mitgliederversammlung sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Vorstandes als Kopie jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 21 Pressewart

- (1) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit und Presseberichte zuständig.
- (2) Im Allgemeinen übernimmt der Pressewart folgende Aufgaben
 - a. Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
 - b. Abfassung von Presseberichten aller Art,
 - c. Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art,
 - d. Pflege der Homepage des Vereins und
 - e. laufende Berichtserstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 22 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge gemäß § 8 Abs. 4,
 - b. Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer,
 - d. Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Beschlussfassung über Ein- und Austritt in anderen Vereinen und Verbänden,
 - g. Festlegen der Höhe der Beiträge,
 - h. Genehmigung von Rechtsgeschäften über € 10.000,-
 - i. jede Änderung der Satzung,
 - j. die Auflösung des Vereines.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Diese Verhältnisse gelten insbesondere bei Wahlen sämtlicher Ämter. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer selbst und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge/Meinung zur Niederschrift zu geben.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 25 Unterstützung der Vorstandsarbeit

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens je nach Bedarf Ausschüsse, Beisitzer oder geeignete Personen einzusetzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gernsheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.
- (4) Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins unverzüglich beim Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. März 2016 beschlossen und tritt mit gleicher Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Januar 2004 außer Kraft.

Vorsitzender

stellvertretender
Vorsitzender

Kassenwart

E. Anlagen

A 1 – Beitragsordnung

§ 1 Höhe des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder (gem. § 4 a bis e) beträgt jährlich 12,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für passiv Mitglieder (gem. § 4 f) beträgt jährlich 24,00 €
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für ein Gewerbebetriebe beträgt jährlich 36,00 €.
- (4) Jedes Mitglied kann über den Mitgliedsbeitrag nach Abs. 1 bis 3 hinaus, den Förderbeitrag selbst bestimmen.
- (5) Alle Mitglieder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge legt der Vorstand auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Darüber hinaus kann der letzte Rechenschaftsbericht jederzeit beim amtierenden Vorstand zur Einsicht angefordert werden.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Entfallen, da der den Mindestbeitrag übersteigenden Mitgliedsbeitrag von der fördernden Person frei gewählt wird.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag über eine Stundung oder Reduzierung des Jahresbeitrages entscheiden, wenn die fristgerechte oder vollständige Beitragsabführung für das betroffene Mitglied eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag wird bei Eintritt, im Folgejahr bis zum 1. April fällig. Er kann durch Lastschriftinzug oder Überweisung entrichtet werden.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus.
- (2) Im Falle einer nicht angegebenen Bankverbindung geht der Verein davon aus, dass der Beitrag jeweils in den ersten sechs Wochen nach dem Jahreswechsel überwiesen wird.
- (3) Eine Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags auch nach einmaliger Aufforderung führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft rückwirkend zum letzten beglichenen Zahlungszeitraum.

§ 6 Spenden

Zusätzlich zu den Jahresbeiträgen können durch die Mitglieder gegen Erstellung einer Spendenbescheinigung Sach- und Geldspenden zur Erreichung des Vereinszwecks erbracht werden.

§ 7 Bescheinigungen

Einzahlungen können auf Wunsch einmal jährlich mit einer Spendenquittung bestätigt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom

12.03.2016

beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.

A 3 – Auszug aus der öffentlichen Feuerwehrsatzung

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (2) *Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Schöfferstadt Gernsheim haben (Einwohner) oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und Übungen in der Schöfferstadt Gernsheim zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.*

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) *In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.*

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (2) *Die Jugendfeuerwehr der Schöfferstadt Gernsheim ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung, die der Zustimmung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors bedarf und Regelungen zum Vorschlagsrecht zur Wahl der örtlichen Jugendfeuerwehrwartin oder des örtlichen Jugendfeuerwehrwartes enthält.*

§ 11 Kindergruppe

- (2) *Die Kindergruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.*